12/64/EWG betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung Nr. 9 erfüllen, mit Ausnahme einiger Fälle von Arbeitskräften, die entweder nicht erwerbslos oder nicht im Sinne von Artikel 2 der Verordnung Nr. 9 und gegebenenfalls Artikel 1 der Verordnung Nr. 12/64/EWG unterbeschäftigt waren oder in denen diese Arbeitskräfte in den zwölf Monaten nach Abschluß der Berufsumschulung keine mindestens sechsmonatige neue Beschäftigung im Umschulungsberuf ausgeübt haben, wie dies in Artikel 4 vorgeschrieben ist. Für diese Fälle kann mithin kein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden. Die Anzahl dieser Fälle, deren Vomhundertsatz (3,84) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt wurde, entspricht einem Betrag von 213 305,49 hfl. Nach Abzug des oben angegebenen Betrages entsprechen die Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Ministerie van sociale zaken en volksgezondheid" ist demnach unter Abzug eines Betrages von 213 305,49 hfl. anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft fich somit auf 5 554 830,48 —213 305,49 hfl. = 5 341 524,99 hfl.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 29. April 1966 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von dem Königreich der Niederlande vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministerie van sociale zaken en volksgezondheid" für in der Zeit vom 1. November 1959 bis zum 31. Dezember 1962 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 5 341 524,99 hfl. gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 5 341 524,99 hfl. (rund 1 475 559 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1966

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland zu Aufwendungen für Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nr. 393, 407—415, 418, 509—516, 590, 2005, 2031 a, 2060, 2084, 2128, 3027, 3043, 3057, 3082, 3117, 4028, 4079)

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(66/442/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

[1] AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
[2] AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (1),

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 17. und 28. April, 29. Mai, 27. Juni, 24. August und 14. Dezember 1961, vom 28. März, 2. Juli, 26. September und 28. Dezember 1962, vom 15. Februar, 6. und 27. März, 10. Juni und 11. Dezember 1963 sowie vom 10. Juni und 10. Dezember 1964 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 221 177,65 DM, vom antragstellenden Staat anschließend berichtigt auf 221 197,65 DM, zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (2),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 29. April 1966 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 6 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 29. Juni 1958 bis zum 31. März 1963 einschließlich beendigte und unter Aufsicht und auf Kosten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen.

Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Die Anträge wurden ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht, mit Ausnahme einiger Fälle von Arbeitskräften, für die in dem Antrag ein Betrag von 6 348,24 DM aufgeführt ist und die demnach nicht berücksichtigt werden können.

Die Prüfung des annehmbaren Teiles der Anträge und dessen sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Umsiedlungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 7 dieser Verordnung erfüllen, mit Ausnahme der Fälle einiger Arbeitskräfte, die nicht mindestens 16 Jahre alt waren, wie dies in Artikel 2 verlangt ist. Für diese Fälle kann mithin kein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden. Die Anzahl dieser Fälle, deren Vomhundertsatz (0,40) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt wurde, entspricht einem Betrag von 859,40 DM. Nach Abzug dieses Betrages entsprechen die Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 8 und 21.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) ist demnach unter Abzug eines Betrages von 7 207,64 DM (6 348,24 DM + 859,40 DM) anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 221 197,65 DM —7 207,64 DM = 213 990,01 DM.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 29. April 1966 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) für in der Zeit vom 29. Juni 1958 bis zum 31. März 1963 einschließlich durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 213 990,01 DM gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 213 990,01 DM (rund 53 498 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(2) AB Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.